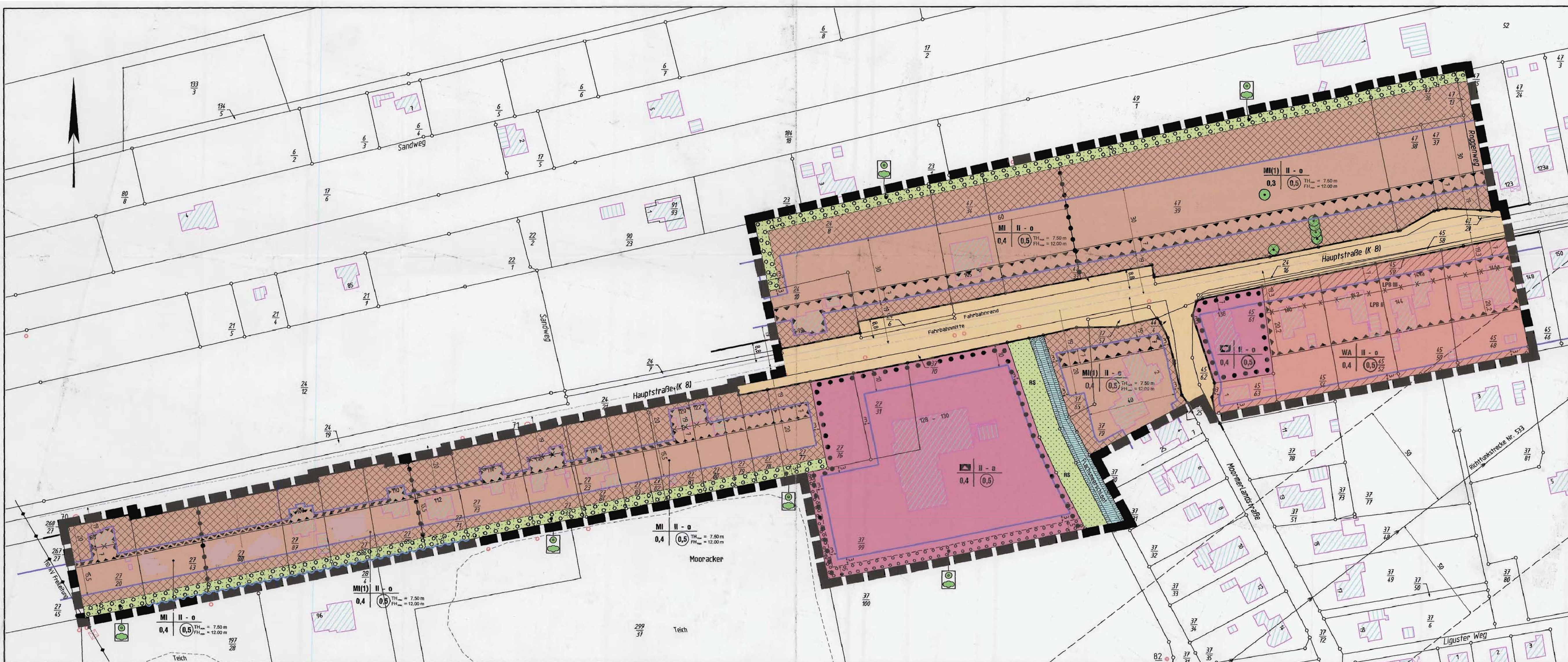




Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Lampegelbereich

Abgrenzung unterschiedlicher Lampegelbereiche

Räumstreifen

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse und Bauweise

Baunutzungsverordnung 1990

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

Maßkette

Hydrant

Feuerstation

Richtfunktrasse

110 kV-Freileitung

1. Bodenfunde

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein Tongefäßscherben, Holzkohlenasche, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stollenanzahlrinnen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 19 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer unverzüglich gemeldet werden. Meldungspflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz als Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Altablagungen, Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, ist es unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3. Wasserversorgungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung (Wasservorranggebiet).

4. Versorgungsleitungen

Im Bereich der 110 kV-Freileitung besteht nach der VDE-Vorschrift 02/01/12.85 eine Bauhöhenbeschränkung. Nach den genannten Vorschriften muß ein höhenstabiles Bauwerk 3,00 m, übergabene Bauwerke und Anpflanzungen 3,00 m Abstand von der durchgeschwungenen Leitung einhalten werden.

5. Gräben II. u. III. Ordnung

Für die in Bebauungsplan gekennzeichneten Gewässer sind gemäß den Satzungen des Entwässerungsverbandes Oldersum oder der Siedelacht Moormerland entlang der Gewässer II. Ordnung 0,80 m und entlang III. Ordnung 0,60 m Bauhöhen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung zu beachten, insoweit ist eine Bauhöhe gemäß § 12 NdschG in Verbindung mit § 12 (2) NdschG erforderlich, die die Entwässerungsverhältnisse in der weiteren Abklärung abzustimmen haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Verbandes zulässig. Bei Gräben II. Ordnung, die an öffentliche Verkehrsflächen verlaufen, kann der Räumstreifen auf der gegenüberliegenden Grabenseite bis auf 0,50 m reduziert werden.

6. Rechtliche Grundregeln

Als gesetzliche Grundregeln gelten für diesen Bebauungsplan in der zur Zeit gültigen Fassung :
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90)
- Niedersächsisches Naturchutzgesetz (NdschG)
- Niedersächsisches Spielplatzgesetz (NdschG)
- Niedersächsisches Bauordnung (NBauO)

7. Grünordnungsplanung (GOP)

Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes ist die Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Nr. V 23.

8. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Kompensation des Eingriffs zum BfPlan Nr. V 23 werden auf folgenden Flächen umgesetzt:
A : Flurstück 26, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (16,96 m²) verfügbare Kompensationsleistung zum BfPlan Nr. V 23 = 9.800 m²
B : Flurstück 6/2, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (16,288 m²) verfügbare Kompensationsleistung zum BfPlan Nr. V 23 = 7.116 m²
C : Flurstück 51, Flur 30, Gemarkung Neemoor (16,334 m²) verfügbare Kompensationsleistung zum BfPlan Nr. V 23 = 16.288 m²
D : Flurstück 51, Flur 30, Gemarkung Neemoor (16,334 m²) verfügbare Kompensationsleistung zum BfPlan Nr. V 23 = 35.200 m²
E : Flurstück 51, Flur 30, Gemarkung Neemoor (16,334 m²) verfügbare Kompensationsleistung zum BfPlan Nr. V 23 = 2.540 m²
Insgesamt: 25.944 m²

9. Abfallentsorgung

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer sind Mülldecks, Sperrmüll sowie bei der Entsorgung von Straß- und Bauabfall, in denen die Müllwagen nicht unmittelbar vorfahren kann, zu einer der Müllabfuhr angefahrenen Straße zu bringen.

10. Richtfunktrasse

50 m beständig der Richtfunktrasse Nr. 533 der Deutschen Telekom AG besteht eine Bauhöhenbeschränkung bis 75 m über NN.

Gemarkung Veenhusen

Flur 6

Maßstab: 1 : 1.000

Planunterlage

Planunterlage gefertigt am : 01. Nov. 1994
A. B.-Nr. : 94 - 2744
Dipl.-Ing. Gerhard Schindler
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Planunterlage ergänzt am : 02. Nov. 1995
A. B.-Nr. : 94 - 2744 - 95
Dipl.-Ing. Gerhard Schindler
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Planunterlage ergänzt am : 18. Dez. 2002
A. B.-Nr. : 02 - 2600
Dipl.-Ing. Gerhard Schindler
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeinde Moormerland, Fachbereich VI, Planung digital erstellt.
Software : MicroStation V 8
Bentley SELECT Bentley Systems, Inc.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2650) und der §§ 56, 57 und 58 des Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. Nr. 14/1995, S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 259) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NdschG) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Moormerland diesen Bebauungsplan Nr. V 23 beschlossen und die Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung des Satzung beschlossen.

Verfahrensvermerke

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlagen entwerfen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 15. Dezember 2002), die ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei und die Genauigkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

PLANVERFASSER

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro

NWP - Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1, 26121 Oldenburg

NWP mbH • Postfach 3067 • 26121 Oldenburg • Tel.: 0441 / 97174-9 • Fax: 0441 / 97174-3

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 1993 / 14. Dez. 1994 / 19. März 1997 / 14. Dez. 1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 23 beschlossen.
Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10. Feb. 1999 öffentlich bekanntgemacht.

Moormerland, 28. April 2005

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21. April 1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. Mai 1998 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15. Juni 1998 bis 14. Juli 1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Moormerland, 28. April 2005

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08. Juni 1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15. Aug. 2002 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26. Aug. 2002 bis 27. Sept. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Moormerland, 28. April 2005

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04. Dez. 2001 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15. Aug. 2002 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26. Aug. 2002 bis 27. Sept. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Moormerland, 28. April 2005

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30. Okt. 2003 die Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Moormerland, 28. April 2005

Bürgermeister

Der Ratungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15. Juli 2005 im Amtsblatt für den Landkreis LEER bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15. Juli 2005 rechtsverbindlich geworden.

Moormerland, 19. Juli 2005

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland, 28. April 2005

Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland, 28. April 2005

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA

Algemeines Wohngebiet

MS

Mischgebiet

II

0,4

0,5

TH

FH

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

maximale Traufhöhe über Straßenoberkante (sh. § 10 der textl. Festsetzungen)

maximale Firsthöhe über Straßenoberkante (sh. § 10 der textl. Festsetzungen)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

Offene Bauweise

abweichende Bauweise, ohne Längenbeschränkung

4. Einrichtungen für Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Schule

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

6. Grünflächen

Private Grünfläche

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserfläche, hier: Entwässerungsgraben II. Ordnung

hier: Sicherung der Oberflächenentwässerung, Entwässerungsgraben, III. Ordnung

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung:

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Anpflanzen:

8. sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

überbaubare Grundstücksfläche (üBz)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauliche Nutzungen

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird gemäß § 1 (6) BauNVO folgende Ausnahme nach § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen:
- Tankstellen
Die in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO genannte Nutzung
- Vergnügungsgelände (im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind)
ist zulässig. Spielplätze im Sinne von § 33i GewO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO und die in § 6 (2) Nr. 7 BauNVO genannte Nutzung "Freizeitanlagen" in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO sind nicht zulässig.
3. In Anwendung von § 1 (7) Nr. 2 BauNVO ist im Mischgebiet 1 (MI(1)) die Nutzungsart gemäß § 6 (2) Nr. 1 BauNVO "Wohngebäude bzw. Wohnräume" nur zusammen mit den Nutzungsarten gemäß § 6 (2) Nr. 2-6 BauNVO zulässig.
4. Im Mischgebiet (MI) wird gemäß § 1 (6) BauNVO die Ausnahme nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Vergnügungsgelände (im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind).

2. Untergeordnete Gebäudeeile

Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vorhaben von Gebäudeeile bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeeile gemäß § 7 b (1 + 2) NBauO handelt.

3. Begrenzung der überbaubaren Flächen

Die mögliche Überschreitung der Grundfläche nach § 19 (4) BauNVO wird auf 30 von Hundert begrenzt.

4. Nebenanlagen, Garagen, offene Garagen (Carports), genehmigungsfreie bauliche Anlagen

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Garagen, offene Garagen (Carports) gemäß § 12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Vorhaben im Sinne des § 69 (1 + 6) NBauO in Verbindung mit dem Anhäng Nr. 1.1 - 1.4 nicht zulässig.
2. In den Bereichen, in denen der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze größer als 5,00 m ist, kann der Abstand, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie, bis auf 5,00 m reduziert werden.

5. Grundstückszufahrten

Je Grundstück ist eine Zu- / Abfahrt mit einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).

6. Baumbestand

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in Verbindung mit § 213 (1) Nr. 3 BauGB zu erhalten. Während der Bauphase sind zum Schutz der erhaltenen Bäume die Richtlinien der RAS-LP 4 zu befolgen.

7. Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB in Verbindung mit § 10 NdschG sind für das Bebauungsplangebiet Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Geeignete Gehölzarten sind dem Grünordnungsplan (GOP) zu entnehmen.
1. Im Bebauungsplangebiet sind als Einfriedung für Laubbäume zu pflanzen.
2. Die Grundstückse sind mit 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
3. Auf den privaten Grundstücken ist je angelegten 300 m² Grundstücksfläche ein heimischer standortgerechter Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
4. Bei Abgang der in § 8 + 7 (1 - 3) der textlichen Festsetzungen festgesetzten Gehölze sind Ersatzpflanzungen in gleicher Art und Qualität vorzunehmen.

§ 8 Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor der Verminderung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 41 BImSchG sind an Gebäuden, die neu errichtet werden, bzw. bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und immissionshemmende Ausführung von Außenwänden und Dächern eines Gebäudes) vorzusehen.
Die Vorkehrungen an den Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) sind vorzunehmen, um störende Beeinträchtigungen in den Aufenthaltsbereichen und in den Schlafräumen zu vermeiden. Die Lärmimmissionen sind unerschädlich, wenn durch bauliche und technische Maßnahmen folgende Immissionswerte / Innenpegel bei ausreichender Befüllung erreicht werden (Werte zur Bestimmung der Eigenschaften von Bauteilen):
1. Allgemeines Wohngebiet (WA)
In den Lärmpegelbereichen II und III sind passive Lärmschutzmaßnahmen an Außenwänden, Dächern und Fenstern von Wohn- und Aufenthaltsräumen in Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen an den zur Hauptstraße (K 8) zugewandten Fassaden, einschließlich der seitlichen Fassaden, sowie diese nicht durch Nebenanlagen oder Garagen verdeckt sind, zu treffen.
1.1 Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone sind auf der lärmbegünstigten Gebäudeseite oder seitlich davon anzuordnen.
1.2 Lärmpegelbereich II (Abstand zur K 8 19,3 m - 39,5 m)
Außenmauerwerk R_w > 35 dB
Dachhaut über ausgebauten Außenluftsträumen (Fensterflächenanteil < 20%) R_w > 30 dB
Fensterfallschutzklasse 2 (SSK) (Fensterflächenanteil < 40%) R_w > 25 dB
1.3 Lärmpegelbereich III (Abstand zur K 8 4,5 m - 19,3 m)
Außenmauerwerk R_w > 40 dB
Dachhaut über ausgebauten Außenluftsträumen (Fensterflächenanteil < 20%) R_w > 35 dB
Fensterfallschutzklasse 2 (SSK) (Fensterflächenanteil < 40%) R_w > 30 dB
2. Mischgebiet (MI)
2.1 Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone sind auf der lärmbegünstigten Gebäudeseite oder seitlich davon anzuordnen.
2.2 Fenster in Wohn- und Schlafräumen sind auf der lärmbegünstigten Seite mit Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 2 (SSK) auszustatten. Bei geöffneten gekippten Fenstern kann es zur Störung der Nachtruhe kommen. Den Eigentümern sollte daher empfohlen werden, schallgedämmte Lüftungslösungen einzubauen, damit eine ungestörte Nachtruhe ermöglicht wird. (isophon L_{max} 45 dB(A)).
Hinweis: SSK 2 entspricht einer Isolierverglasung 412/4 mm, besser 61/6/4 mm, die als Mindestverglasung durch die Wärmeschutzverordnung vorgeschrieben wird.

§ 9 Private Grünflächen

Innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 69 (1 + 6) NBauO in Verbindung mit dem Anhäng Nr. 1.1 - 1.4 nicht zulässig.

§ 10 Trauf- und Firsthöhe

Die maximal zulässige Firsthöhe, bemessen ab Oberkante Fahrbahn, beträgt für das Mischgebiet (MI(1)) 12,00 m. Oberer Bezugspunkt ist jeweils die äußere Schnittkante der Dachhaut, jeweils gemessen in Fassadehöhe. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der nächsten zur Erschließung dienenden Verkehrsfläche. Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 7,50 m. Oberer Bezugspunkt ist die äußere Schnittkante zwischen Außenwand und Dachhaut, unterer Bezugspunkt zur Traufhöhe die Oberkante der nächsten zur Erschließung dienenden Verkehrsfläche.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

1. Dachneigung / Dachform

Es sind nur Hart-Dächer zulässig. Die Dachneigung wird auf 30° bis 60° festgesetzt.

2. Dachdeckung

Es sind lediglich Dachpfannen zugelassen, nicht zugelassen sind glasierte oder sonstig reflektierende Dachpfannen.

3. Umfassungswände

Die Außenwände der Gebäude und / oder die Verkleidung der tragenden Konstruktionsteile nach außen sind mit Ausnahme der Türe- und Fensteröffnungen unter Verwendung von Ziegel-, Sicht- oder Verbundwerkstoff zu errichten.

4. Ausnahmen

1. Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachform (§ 1) und zur Dachdeckung (§ 2) und zu den Umfassungswänden (§ 3) sind Wintergärten, untergeordnete Gebäudeeile gemäß § 7b NBauO (Gewinne, Windfänge, Vordächer, Gebeldecke, Erker u. ä.).
2. Garagen, offene Garagen (Carports) gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (Gartentuben, Blockhütten, Geräteschuppen u. ä.) bis zu einer Grundfläche von maximal 25 m² sind ebenfalls von den Festsetzungen zur Dachform (§ 1), zur Dachdeckung (§ 2) und zu den Umfassungswänden (§ 3) ausgenommen.
2. Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachform (§ 1) und zur Dachdeckung (§ 2) ist weiterhin die auf den Flurstücken 27/31 und 37/75 festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf "Schule".

2. Ausfertigung

Datum : Juni 1999

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
NWP mbH • Postfach 3067 • 26121 Oldenburg • Tel.: 0441 / 97174-9 • Fax: 0441 / 97174-3

Moormerland, 19. April 2005

Gemeinde Moormerland
Fachbereich VI - Planung

Kramer

23.07.2002

21.11.2001

25.06.1999

25.02.1999

30.04.1998

27.04.1998

05.12.1997

Spo

03.12.1997

rs.

Datum

Beauf.

Datum

Gez.

GEMEINDE MOORMERLAND

Bebauungsplan Nr. V 23

- mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 u. 98 NBauO -

- Ortschaft Veenhusen -

Datum : Juni 1999

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
NWP mbH • Postfach 3067 • 26121 Oldenburg • Tel.: 0441 / 97174-9 • Fax: 0441 / 97174-3

Moormerland, 19. April 2005

Gemeinde Moormerland
Fachbereich VI - Planung

Kramer

23.07.2002

21.11.2001

25.06.1999

25.02.1999

30.04.1998

27.04.1998

05.12.1997

Spo

03.12.1997

rs.

Datum

Beauf.

Datum

Gez.